

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11367 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/10725 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juni 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Susanne Hierl
Berichterstatterin

Helge Limburg
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Gereon Bollmann
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen
 – Drucksache 20/11367 –
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen	Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„§ 1305	„§ 1305
Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen	Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen
(1) Auf eine im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe werden zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person folgende Vorschriften entsprechend angewendet:	(1) Auf eine im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe werden zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person folgende Vorschriften entsprechend angewendet:
1. die §§ 1360 bis 1360b, wenn die nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die §§ 1361 und 1586, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit weniger als drei Jahren getrennt leben, und	2. u n v e r ä n d e r t
3. die §§ 1569 bis 1583 sowie 1585 bis 1586b, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der	Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren beziehungsweise die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht. Im Fall des Todes des Unterhaltsverpflichteten gilt § 1586b auch in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2; § 1615 findet keine Anwendung. <i>In</i> den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 <i>gilt</i> § 1608, im Fall des Satzes 1 Nummer 3 § 1584 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren.</p>	<p>Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren beziehungsweise die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht. Im Fall des Todes des Unterhaltsverpflichteten gilt § 1586b auch in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2; § 1615 findet keine Anwendung. Hinsichtlich der Haftungsrangfolgen gelten in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 die §§ 1608 sowie 1609 und im Fall des Satzes 1 Nummer 3 § 1584 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren.</p>
<p>(2) Die nicht wirksam Verheirateten können ihre im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe heilen, indem sie die Ehe im Inland erneut schließen, nachdem die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind vom Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses befreit. Nach der erneuten Eheschließung ist für Rechtsfolgen der Ehe der Tag der unwirksamen Eheschließung maßgeblich. Satz 3 gilt nicht, wenn</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. einer der nicht wirksam Verheirateten zwischenzeitlich mit einer dritten Person eine Ehe geschlossen hat, auch wenn diese Ehe nicht mehr besteht, oder</p>	
<p>2. die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.</p>	
<p>(3) Die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 aufgrund einer nach Absatz 2 rückwirkend geheilten Ehe tritt nicht ein, wenn</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. dieses Kind betreffend bereits eine gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft oder über die Annahme als Kind rechtskräftig geworden ist oder</p>	
<p>2. für dieses Kind bereits die Anerkennung der Vaterschaft wirksam geworden ist.</p>	
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Ehe auch aus anderem Grund unwirksam ist.“</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 2
	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
	Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:
	„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen
	Auf vor dem 1. Juli 2024 erfolgte Verfügungen eines nicht wirksam Verheirateten über sein Vermögen im Ganzen oder über Haushaltsgegenstände und auf Verpflichtungen zu solchen Verfügungen finden im Fall der Heilung der Ehe nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die §§ 1365 und 1369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.“
	Artikel 3
	Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
	Artikel 229 § ... [einsetzen: die nach Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts einzusetzende Zählbezeichnung] des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Der Überschrift werden die Wörter „und des Internationalen Namensrechts“ angefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
	b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder vor dem 1. Juli 1970 nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den jeweils geltenden Fassungen einbenannt wurden oder“.
<i>Artikel 2</i>	Artikel 4
<i>Änderungen des Personenstandsgesetzes</i>	Änderung des Personenstandsgesetzes
Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	u n v e r ä n d e r t
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 12a Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.	
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:	
„§ 12a	
Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	
§ 12 Absatz 1 und 2 gelten für die Anmeldung einer erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die im Ausland erfolgte Eheschließung mit einer Person, die zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen ist. § 12 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 3</i>	Artikel 5
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<i>Dem Wortlaut des § 98 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird folgender Satz vorangestellt:</i>	Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :
	1. Dem Wortlaut des § 98 Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:
„Für Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person den Antrag stellt und eine der beiden beteiligten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“	u n v e r ä n d e r t
	2. § 231 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
	b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. die Ansprüche nach
	a) § 1305 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
	b) § 1615l oder § 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.
	3. In § 233 Satz 1 wird die Angabe „§ 232 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 231 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder § 232 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 6
	Evaluierung
	Das Bundesministerium der Justiz wird innerhalb von drei Jahren nach dem 1. Juli 2024 überprüfen, ob die Regelungen in Artikel 1 dieses Gesetzes dem Schutz der zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person und gemeinsamer Kinder der nicht wirksam Verheirateten angemessen Rechnung tragen.
Artikel 4	Artikel 7
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2024 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Esther Dilcher, Susanne Hierl, Helge Limburg, Katrin Helling-Plahr und Gereon Bollmann

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/11367** in seiner 169. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/10725** in seiner 160. Sitzung am 21. März 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11367 in seiner 78. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11367 in seiner 68. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf der Ausschussdrucksache 20(6)104neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10725 in seiner 78. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10725 in seiner 80. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10725 in seiner 68. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10725 in seiner 63. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Rechtsausschuss hat in seiner 97. Sitzung am 10. April 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf der Drucksache 20/10725 durchzuführen. Ferner hat der Rechtsausschuss in seiner 102. Sitzung am 15. Mai 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf der Drucksache 20/11367 durchzuführen, die er in seiner 105. Sitzung am 3. Juni 2024 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Gerhard Bangert	Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten e. V. (BDS), Bad Orb, Geschäftsführer
Rainer Becker	Deutsche Kinderhilfe - Die ständige Kindervertretung e. V., Berlin
Myria Böhmecke	TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V., Berlin
Prof. Dr. Anatol Dutta, M.Jur (Oxford)	Ludwig-Maximilians-Universität München Juristische Fakultät; Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Sophie Funke	Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
Prof. Dr. Bettina Heiderhoff	Universität Münster Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Deutsches und Internationales Familienrecht
Prof. Dr. Katharina Lugani	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht
Prof. Beate Naake	Kinderschutzbund Bundesverband e. V., Berlin
Regina Offer	Deutscher Städtetag, Berlin, Hauptreferentin
Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard)	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Fachbereich Rechtswissenschaft

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 105. Ausschusssitzung vom 3. Juni 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11367 in seiner 106. Sitzung am 5. Juni 2024 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der AfD und Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/10725 in seiner 106. Sitzung am 5. Juni 2024 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass der Gesetzgeber das Urteil des BVerfG zeitgerecht umsetze und den Schutz der Minderjährigen in diesen Fällen erweitere. Die Anhörung habe erneut verdeutlicht, wie schwierig das Thema sei und wie viele Facetten und Problemlagen es gebe. Folglich sei eine Evaluierungsregel aufgenommen worden, um die Thematik auch zukünftig eng zu begleiten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass die Anhörung gezeigt habe, dass es mehrere Lösungswege für die Problematik gebe, die jeweils mit unterschiedlichen Argumenten unterlegt seien. Dies habe bereits das BVerfG in seiner Entscheidung aufgezeigt und beide Lösungen – Unwirksamkeits- und Aufhebungslösung – diskutiert. Es sei zu begrüßen, dass es bei der Unwirksamkeitslösung bleibe. Im Detail bewerte die Fraktion der CDU/CSU einige Themen aber anders als die Koalition: In der Anhörung sei deutlich geworden, dass eine Beratung vor erneuter Eheschließung sinnvoll sei, damit die bei der Eheschließung minderjährigen Personen eine selbstbestimmte Entscheidung treffen könnten. Es sei widersprüchlich, einerseits mit Blick auf die meist jungen Frauen und Mädchen zu konstatieren, dass sie durch Druck und Zwang zur Heirat gedrängt würden, dieser Situation auch nach der Heirat weiter ausgesetzt seien und sie aufgrund dieser Voraussetzungen keine ausreichende Bildung erhielten, aber andererseits von der Beratung abzusehen. Die vorgesehenen Regelungen zur Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses seien ebenfalls kritikwürdig, weil sie dazu führten, dass die Eheleute in der Frühehe gefangen blieben. Ferner seien die Fälle problematisch, in denen bereits Kinder aus der Frühehe hervorgegangen seien, mit nach Deutschland einreisten und dann ihren Status verlören. Die Annahme, dass der Vater jederzeit bereit sei, die Kinder anzuerkennen, sei falsch. Auch die Feststellung der Vaterschaft stelle eine hohe Hürde dar. Um die Minderjährigen weiter zu schützen und Kinderehen zu ächten, werde man dem Gesetzentwurf zustimmen, bitte aber um weitere Prüfung und verfolge mit dem eigenen Antrag das Ziel, für die angesprochenen Mängel weiter nach Lösungen zu suchen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, dass man die aktuellen Regelungen nur vor dem Hintergrund der Entstehung des Gesetzes verstehen könne. Viele Jahrzehnte habe es in der Bundesrepublik Deutschland für im Ausland – nicht zu vergessen in EU-Mitgliedstaaten – geschlossene Minderjährigenehen eine Aufhebungslösung gegeben. Diese habe den Vorteil gehabt, dass das Gericht nicht nur über die Aufhebung der Ehe, sondern bei Nichtfortführung auch über die Folgen entschieden habe. Der Großen Koalition sei es um ein gesellschaftspolitisches Signal gegangen. Sie habe sich für die Nichtigkeit solcher Ehen entschieden und dabei völlig außer Acht gelassen, unterhalts-, abstammungsrechtliche und ähnliche Fragen zu klären. Diese offenkundige Schutz- und Rechtslücke sei dann vom BVerfG festgestellt und der Gesetzgeber angehalten worden, diese Lücken zu schließen. Einige der aufgeworfenen Rechtsfragen seien geklärt. Solange es aber bei der Unwirksamkeitslösung bleibe, werde es immer Folgefragen geben. Auch in der Anhörung habe sich die Mehrheit der Sachverständigen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

für die Aufhebungslösung ausgesprochen und aufgezeigt, dass weitere Regelungen zum Schutz der Betroffenen minderjährigen Ehepartner und der in der Ehe geborenen Kinder notwendig seien. Vor diesem Hintergrund erkläre sich die umfassende Evaluierungsklausel. Allerdings habe es der Respekt vor dem BVerfG geboten, die von diesem gesetzte Frist für eine Neuregelung einzuhalten.

Die **Fraktion der SPD** verwies auf die vom BVerfG gesetzte Frist für eine Neuregelung. Man habe sich auf einen Minimalkompromiss geeinigt. Es habe noch viele – etwa abstammungs- und erbrechtliche – Fragen gegeben, die man weiter hätte betrachten können. Auf der einen Seite stehe der Schutz der Minderjährigen, die im Ausland eine Ehe geschlossen hätten. Auf der anderen Seite müsse man auch den Vergleich mit inländischen minderjährigen Eltern und deren Kindern heranziehen. Es sei aber zu begrüßen, dass mit der aktuellen Lösung die vom BVerfG aufgezeigten Themen – etwa die Frage der Heilung und der Unterhaltsansprüche – angegangen würden. Die vorgesehene Evaluation zeige, dass es sich noch nicht um eine endgültige Lösung handele. Bedauernd sei überdies die Datenlage, da viele relevante Fragen bei der Einreise gar nicht erfasst würden.

B. Besonderer Teil

Zu Buchstabe a

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/11367 verwiesen.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern, um den Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen zu verbessern. Die Änderungen sehen insbesondere vor:

- Der nicht wirksam verheiratete Unterhaltsberechtigte wird in der Rangfolge einem Ehegatten gleichgestellt.
- Die Unterhaltsansprüche zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person werden als Unterhaltssachen, die der Zuständigkeit des Familiengerichts unterfallen, festgelegt.
- In einer Überleitungsvorschrift wird geregelt, dass die §§ 1365 und 1369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf vor dem 1. Juli 2024 erfolgte Verfügungen eines nicht wirksam Verheirateten über sein Vermögen im Ganzen oder über Haushaltsgegenstände keine Anwendung finden, wenn die Ehe nach § 1305 Absatz 2 BGB in der Entwurfsfassung (BGB-E) rückwirkend geheilt wird.
- Die Neuregelungen in Artikel 1 (Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigehenehen) sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden.

Außerdem sollen auf Redaktionsversehen beruhende Unrichtigkeiten in der Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 12. April 2024, das am 1. Mai 2025 in Kraft treten wird, behoben werden.

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

1. Der Ausschuss hat sich mit dem vom Deutschen Rat für Internationales Privatrecht in dessen Stellungnahme erarbeiteten alternativen Vorschlag der „einseitigen Unwirksamkeit“ beziehungsweise „Teilwirksamkeit“ einer von einer unter 16-jährigen Person eingegangenen Ehe befasst, hält diesen im Hinblick auf den Schutz der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person aber nicht für ausreichend. Danach würde die Ehe im Grundsatz wirksam bleiben und würden nur die für den Minderjährigen nachteiligen Rechtsfolgen bis zu dessen Volljährigkeit ausgesetzt werden, wobei der Minderjährige dies aktiv im Wege der Einrede einfordern müsste. Dies hätte – anders als bei der Unwirksamkeitslösung – lediglich einen auf die Dauer der Minderjährigkeit beschränkten Schutz, den zudem die minderjährige Person aktiv einfordern muss, zur Folge. Es erscheint bei nach § 1303 Satz 2 BGB beziehungsweise Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB unwirksamen Ehen jedoch nicht ausreichend, diesen Schutz mit Volljährigkeit der Minderjährigen automatisch enden zu lassen oder wie in § 1315 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB eine konkludente Bestätigung genügen zu lassen. Denn dann würde die Unwirksamkeitsfolge in vielen Fällen leerlaufen, nämlich immer dann, wenn die Ehe bis zur Volljährigkeit tatsächlich gelebt wird. Sofern das nach Volljährigkeit fortgesetzte Zusammenleben als Bestätigung angesehen werden würde, würde hiermit ein Anreiz gesetzt, die Unwirksamkeitsfolge zu ignorieren (vergleiche Majer, NZFam 2024, S. 145, 147). In diesen Fällen bestünde überdies die

Gefahr, dass die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person weiterhin nur durch Druck der Familie die unwirksame Ehe fortführt. Dieselbe Gefahr bestünde, wenn man für den Schutz der Minderjährigen ein aktives Tätigwerden der Minderjährigen selbst (Einrede) verlangen würde. Beides würde dem eigentlichen Ziel der Überwindung von Frühehen zuwiderlaufen.

2. Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob es für eine Heilung der unwirksamen Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person stets der Mitwirkung des anderen nicht wirksam Verheirateten bedarf. Er hält die Mitwirkung beider Betroffener als Folge der getroffenen Grundentscheidung, dass solche Ehen kraft Gesetzes unwirksam sind, für angezeigt.

Bei der aufhebbaren Ehe einer bei Eheschließung 16- oder 17-jährigen Person genügt für die Heilung eine einseitige Bestätigung der ehemals minderjährigen Person (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB). Anders als die unwirksame Ehe ist die aufhebbare Ehe aber wirksam, solange sie nicht aufgehoben wurde. Es wird also durch die Bestätigung nicht erst eine Ehe begründet, sondern lediglich eine bereits bestehende Ehe fortgesetzt. Außerdem kann ein Ehegatte, der sich aus der aufhebbaren Ehe lösen will, einen Aufhebungsantrag stellen (§ 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB). In beiden Punkten unterscheidet sich die unwirksame Ehe von der aufhebbaren Ehe. Die Betroffenen sind hier gerade nicht wirksam verheiratet, vielmehr wird – aus Sicht des deutschen Rechts – erst durch die Heilung eine (rückwirkend) wirksame Ehe begründet. Damit besteht auch für beide nicht wirksam Verheirateten aus deutscher Sicht weder ein Erfordernis noch eine Möglichkeit, sich aus dieser unwirksamen Ehe zu lösen. Mangels wirksamer Ehe ist eine Beendigung der unwirksamen Ehe durch Scheidung oder Aufhebung nicht vorgesehen.

Aus diesem Grund begegnet die Ermöglichung einer einseitigen Heilungsmöglichkeit der bei Eheschließung unter 16-jährigen Person ohne oder gegen den Willen des anderen nicht wirksam Verheirateten erheblichen Bedenken. Es erscheint nicht sinnvoll und vor dem Hintergrund der Eheschließungsfreiheit wenig angemessen, einen nicht wirksam Verheirateten zur erneuten Eheschließung mit Heilungswirkung zu verpflichten, obwohl er diese (aus deutscher Sicht nicht bestehende) eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die Ehe wäre von vornherein gescheitert, was dem Sinn und Zweck des Instituts der Ehe widerspräche. Die Entscheidung über die Heilung einer Ehe sollte daher wie die Eheschließung selbst einvernehmlich getroffen werden.

Es erscheint auch nicht angezeigt, Ausnahmen hinsichtlich der Mitwirkung beider nicht wirksam Verheirateter bei Tod, dauernder Erkrankung oder Aufenthalt eines der beiden nicht wirksam Verheirateten im Ausland vorzusehen.

Eine Ausnahmeregelung für den Fall des Todes eines nicht wirksam Verheirateten wäre nicht sachgerecht. Die Heilung dient nicht allein der rückwirkenden Herbeiführung von Ehwirkungen, sondern vor allem auch der Fortsetzung der Lebensgemeinschaft als wirksame Ehe. Mit dem Tod eines der beiden nicht wirksam Verheirateten entfällt aber die Möglichkeit, die Ehe mit dieser Person als wirksame Ehe zu führen. Eine posthume Heilung einer unwirksamen Ehe durch den Überlebenden würde zudem der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse nicht gerecht werden. Es ist keineswegs gesichert, dass die nicht wirksam Verheirateten über lange Jahre wie Ehegatten zusammenleben. Vielmehr bezweckt das Gesetz mit § 1303 Satz 2 BGB und Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht nur eine rechtliche Ächtung der Minderjährigenehe, sondern will dem jüngeren Ehegatten auch die Möglichkeit der tatsächlichen Freiheit von ehebedingten Bindungen ermöglichen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die nicht wirksam Verheirateten in Deutschland regelmäßig wie in einer Ehe zusammenleben (wollen), so dass eine Ausnahme von der Mitwirkung beider nicht wirksam Verheirateter nicht sachgerecht erscheint. Die Entscheidung über die Heilung einer Ehe sollte wie die Eheschließung selbst zu Lebzeiten einvernehmlich getroffen werden.

Eine Ausnahmeregelung für den Fall der dauernden Erkrankung eines nicht wirksam Verheirateten wäre ebenfalls nicht sachgerecht. Auch für den Fall der dauernden Erkrankung eines Verlobten ist keine Ausnahme von dem Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit der Eheschließenden vorgesehen (vergleiche § 1311 BGB). Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von Verlobten und nicht wirksam Verheirateten bei dauerhafter Erkrankung ist nicht ersichtlich.

Eine Ausnahme von der Mitwirkung beider nicht wirksam Verheirateter bei Aufenthalt eines nicht wirksam Verheirateten im Ausland ist nicht erforderlich. Soll eine Einreise in das Bundesgebiet der im Ausland verbliebenen nicht wirksam Verheirateten und ihrer minderjährigen Kinder zwecks erneuter Eheschließung im

Inland nach § 1305 Absatz 2 BGB-E erfolgen, ist das nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingeräumte Ermessen im Lichte von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) auszuüben. Im Ausland verbliebenen nicht wirksam Verheirateten einschließlich ihrer minderjährigen Kinder ist für die Zwecke der Einreise regelmäßig ein nationales Visum zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der § 30 beziehungsweise § 32 und § 36a AufenthG, jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG, vorliegen; dies betrifft alle Voraussetzungen des Ehegatten- beziehungsweise Kindernachzugs mit Ausnahme der noch ausstehenden wirksamen Eheschließung, die im jeweiligen Einzelfall auch für einen Ehegatten- beziehungsweise Kindernachzug nach dem Aufenthaltsgesetz gelten würden, insbesondere das Erfordernis der längerfristigen Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 AufenthG für die familiäre Gemeinschaft.

3. Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob die Bestätigung der Ehe auch bei einer deutschen Auslandsvertretung ermöglicht werden sollte. Er hält dies im Ergebnis nicht für angezeigt. Auch für die Heilung einer unwirksamen Ehe ist ein geregeltes Verfahren erforderlich. Es erscheint sinnvoll, hierfür auf ein bereits bestehendes Verfahren zurückzugreifen. Daher wird die Heilung durch erneute Eheschließung grundsätzlich wie jede andere Eheschließung behandelt. Lediglich auf das Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird verzichtet. Eheschließungen in deutschen Auslandsvertretungen sind nicht vorgesehen und ihre Einführung für die Zwecke dieses Gesetzes ist nicht erforderlich. Zu der Möglichkeit der Einreise des anderen nicht wirksam Verheirateten zum Zwecke der Heilung der Ehe durch erneute Eheschließung im Inland wird auf die Ausführungen unter 2. letzter Absatz verwiesen.
4. Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob vor Heilung der unwirksamen Ehe eine verpflichtende Beratung stattfinden sollte und ist zu dem Schluss gekommen, dass eine verpflichtende Beratung aus mehreren Gründen abzulehnen ist. Eine derartige verpflichtende Beratung wäre zunächst ein Widerspruch gegenüber der ebenfalls bestehenden Möglichkeit jedes Volljährigen, ohne eine entsprechende Beratung die Ehe zu schließen, da eine Heilungsmöglichkeit ebenfalls erst nach Eintritt der Volljährigkeit beider nicht wirksam Verheirateter besteht. Folglich würden damit höhere Hürden für die Eheschließung bei Personen gelten, die zuvor eine wegen Minderjährigkeit unwirksame Ehe geschlossen haben.

Des Weiteren erfolgt wie bei jeder Eheschließung auch bei der Anmeldung zur (erneuten) Eheschließung eine Überprüfung möglicher Eheschließungshindernisse gemäß § 1314 BGB, um Täuschungs- und Zwangssituationen auszuschließen. Dabei kann auch eine getrennte Befragung der Beteiligten erfolgen. Der Ausschuss geht davon aus, dass dies bei Heilung unwirksamer Ehen vormals Minderjähriger der Fall sein wird, wenn sich für den zuständigen Standesbeamten konkrete Anhaltspunkte für eine Zwangssituation ergeben.

5. Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, wie eine Aufklärung der Betroffenen über die Unwirksamkeit ihrer Ehe sichergestellt werden kann und sieht nach den Ergebnissen seiner Beratungen ebenfalls keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

Da die Ehe bei Einreise der Betroffenen vor der Volljährigkeit des jüngeren Ehegatten aus deutscher Sicht ipso iure unwirksam ist, bedarf es insoweit zunächst keiner weiteren gerichtlichen und behördlichen Maßnahmen. Es ist daher Folge der hier vorgesehenen gesetzesunmittelbaren Unwirksamkeit, dass die Ehe der Betroffenen auch ohne deren Kenntnis oder Mitwirkung unwirksam wird.

Da dies jedoch nur gilt, wenn einer der Betroffenen bei Einreise noch nicht volljährig ist, kann der Gefahr des langjährigen Zusammenlebens in unwirksamer Ehe mit den allgemeinen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und den familiengerichtlichen Anordnungs- und Eingriffsmöglichkeiten begegnet werden. Ist die bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alte Person noch vor der Einreise nach Deutschland volljährig geworden, bedarf es keines besonderen Hinweises, da die Ehe auch in Deutschland wirksam ist. Nach Artikel 229 § 44 Absatz 4 Nummer 2 EGBGB gilt in diesen Fällen Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht.

Wenn eine nicht wirksam verheiratete Person ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, auch wenn eine Erreichbarkeit des Sorgeberechtigten sichergestellt ist, einreist, gilt diese als unbegleitet und wird (vorläufig) in Obhut genommen, § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Sind die Sorgeberechtigten dauerhaft nicht erreichbar, hat das Familiengericht die Vormundschaft für die minderjährige Person anzuordnen und ihr einen Vormund zu bestellen (§ 1773 BGB). Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (§ 1789 Absatz 1 Satz 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BGB). Dazu gehört insbesondere die Aufklärung über die Unwirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe.

Ebenso verhält es sich mit Kindern, die vor Einreise nach Deutschland in die nicht wirksame Ehe hineingeboren wurden. Aufgrund der Unwirksamkeit der Ehe ist der unwirksam verheiratete Mann nicht rechtlicher Vater. Die Sorgeberechtigung der Mutter ruht aufgrund ihrer Minderjährigkeit (§ 1673 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 BGB). Dementsprechend wird für das Kind ein Vormund bestellt. Bereits die Aufklärung der Mutter bezüglich der Notwendigkeit eines Vormunds für ihr Kind beinhaltet auch die Aufklärung über den abstammungsrechtlichen Status des Kindes.

In den Fällen, in denen die nicht wirksam Verheirateten gemeinsam mit den sorgeberechtigten Eltern der minderjährigen Person einreisen, hat beispielsweise das Jugendamt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt dann die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, wenn es die Gewährung von Hilfen zur Gefährdungsabwendung für geeignet und notwendig hält, diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Sofern zudem die Geburt eines Kindes im Inland erfolgt, kommt es in der Regel bei der Geburtsanmeldung des Kindes zu einem Erstkontakt mit dem zuständigen Standesamt. Da im Rahmen der Geburtsanmeldung der rechtliche Status der Eltern abgefragt wird (§ 33 der Personenstandsverordnung), wird den Betroffenen in diesen Fällen regelmäßig auch die Unwirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe bekannt werden.

6. Eine Notwendigkeit für zusätzliche Regelungen zur Möglichkeit der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung für den Fall, dass die nach § 12a Absatz 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) beizubringenden Nachweise nicht beschafft werden können besteht nach Einschätzung des Ausschusses nicht. § 12a PStG-E ist der bestehenden Regelung zur Eheschließung in § 12 PStG nachgebildet und verweist auf diese. Es gelten insoweit die gleichen Grundsätze. Danach besteht bereits die Möglichkeit der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 PStG als ultima ratio für den Fall, dass die erforderlichen öffentlichen Urkunden nicht beigebracht werden können und auch kein Nachweis durch andere Urkunden möglich ist. Dies wurde von der obergerichtlichen Rechtsprechung beispielsweise für die Nichtbebringbarkeit öffentlicher Urkunden aus dem Irak (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Dezember 2017 – I-3 Wx 232/16 –, juris) oder aus Somalia (OLG Frankfurt, Beschluss vom 18. Juni 2015 – 20 W 137/15 –, juris) anerkannt.
7. Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob zusätzlich zu § 1305 Absatz 2 Satz 2 BGB auch für diejenigen Fälle ein gesetzlicher Verzicht auf die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses angeordnet werden sollte, in denen ein nicht wirksam Verheirateter und eine dritte Person miteinander eine Ehe schließen möchte. Nach den Ergebnissen seiner Beratung sieht er jedoch keinen weiteren Regelungsbedarf.

Da gemäß § 1309 Absatz 2 Satz 3 BGB in besonderen Fällen eine Befreiung vom Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses erteilt werden kann und in den Fällen des Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB ein solcher Fall regelmäßig anzunehmen ist, bedarf es keiner weiteren Normierung.

Eine Befreiung vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses kann ein nicht wirksam Verheirateter, dessen Heimatstaat grundsätzlich entsprechende Zeugnisse ausstellt (vergleiche § 1309 Absatz 2 Satz 2 BGB), erlangen, wenn ein „besonderer Fall“ im Sinne des § 1309 Absatz 2 Satz 3 BGB vorliegt. Ein besonderer Fall ist anzunehmen, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Eheschließung gegeben sind, der ausländische Verlobte aber das Ehefähigkeitszeugnis aus anderen Gründen nicht oder nicht in angemessener Zeit oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten oder Nachteilen zu erlangen vermag, so unter anderem, wenn es im Hinblick auf ein Ehehindernis verweigert wird, das nach deutschem Recht beziehungsweise wegen eines Verstoßes gegen den deutschen Ordre public nicht anzuerkennen ist (vergleiche Wellenhofer in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 1309 Rn. 17). Sollte vom Heimatstaat das Ehehindernis einer bestehenden Ehe angenommen werden, das aus deutscher Sicht nicht besteht, da Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB bewirkt, dass die Existenz dieses Ehehindernisses aus deutscher Sicht nicht anerkannt wird, läge nach Auffassung des Ausschusses ein „besonderer Fall“ im Sinne des § 1309 Absatz 2 Satz 2 BGB vor. Dasselbe gilt, da die bestehende Ehe eines der Verlobten ein zweiseitiges Ehehindernis ist, für die dritte Person, sofern diese hinsichtlich der Ehevoraussetzungen einem ausländischen Eherecht unterliegt.

Ein gänzlicher Verzicht auf das Ehefähigkeitszeugnis würde hingegen missachten, dass auch andere Ehehindernisse vorliegen können, die der Erteilung der Befreiung vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses entgegenstehen könnten, wie etwa eine zu nahe Verwandtschaft oder eine (noch immer) bestehende Minderjährigkeit der Verlobten.

8. Der Ausschuss hat sich mit den abstammungsrechtlichen Folgen unwirksamer Ehen befasst und ist zu dem Schluss gekommen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 BGB rückwirkend durch Heilung zu erlangen, neben dem unabhängig vom Ehestatus anwendbaren § 1592 Nummer 2 (Anerkennung der Vaterschaft) und 3 (Feststellung der Vaterschaft) BGB ausreichend ist.

Sofern für die Beurteilung der rechtlichen Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 BGB deutsches Recht zur Anwendung gelangt (insbesondere bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes im Inland nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 EGBGB), gilt das Gleiche wie für alle nicht verheirateten Personen: Die Frau, die das Kind geboren hat, ist nach § 1591 BGB rechtliche Mutter des Kindes. Die Vaterstelle ist zunächst unbesetzt. Hier bestehen folgende Möglichkeiten:

Bereits während der Minderjährigkeit der Mutter kann der andere nicht wirksam Verheiratete die Vaterschaft anerkennen (§ 1592 Nummer 2 BGB) oder, wenn er leiblicher Vater des Kindes ist, auf Antrag des Kindes, der Mutter oder auch auf seinen eigenen Antrag gerichtlich als Vater festgestellt werden (§ 1592 Nummer 3 BGB). Das Kind beziehungsweise die Mutter des Kindes müssen die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nicht selbst betreiben, sondern können auf die Hilfe des Jugendamtes zurückgreifen. Dieses wird auf entsprechenden Antrag eines Elternteils gemäß § 1712 Absatz 1 Nummer 1 BGB Beistand des Kindes zum Zwecke der Feststellung der Vaterschaft. Der Antrag kann schon vor der Geburt des Kindes gestellt werden (§ 1714 Satz 2 BGB). Die Beistandschaft tritt von Gesetzes wegen ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht (§ 1714 Satz 1 BGB). Das Jugendamt hat kein Recht, den Antrag aus Zweckmäßigkeitserwägungen zurückzuweisen. Der Beistand handelt im Rahmen der Beistandschaft gemäß den § 1716 Satz 2, § 1809 Absatz 1 Satz 1, § 1813 BGB in Verbindung mit § 1789 BGB als gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Mit Erreichen der Volljährigkeit der Mutter besteht die zusätzliche Möglichkeit, die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 BGB rückwirkend durch Heilung nach § 1305 Absatz 2 BGB-E zu erlangen.

Der Ausschuss hat ungeachtet dieser als ausreichend erscheinenden Möglichkeiten, die rechtliche Vaterschaft zu erlangen, eine (entsprechende) Geltung des § 1592 Nummer 1 BGB für nach der aus deutscher Sicht unwirksamen Eheschließung im Ausland geborene Kinder erwogen und im Ergebnis verworfen. Es erscheint nicht sachgerecht, den nicht wirksam verheirateten Mann abstammungsrechtlich als Ehegatten anzusehen.

Gegen eine solche Fiktion ist zunächst einzuwenden, dass sie zu einem Systembruch und zu Wertungswidersprüchen mit der hier vorgesehenen Unwirksamkeitsfolge führen würde, wenn die abstammungsrechtliche Zuordnung alle damit verbundenen Rechtsfolgen hätte, also insbesondere auch Auswirkungen auf das Erbrecht, Sorgerecht, Unterhaltsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Namensrecht, Ausländerrecht, Steuerrecht etc. hätte. Demgegenüber wäre eine ausschließlich auf die Rechtsfolge der Vaterschaft begrenzte abstammungsrechtliche Zuordnung ohne weitergehende Rechtsfolgen ohne Mehrwert. Das Kind stünde dann schlechter als nach einer auch vom Bundesverfassungsgericht in Fällen einer unwirksamen Minderjährigenehe für möglich gehaltenen Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft, die abstammungsrechtlich durch die Geltung von § 1592 Nummer 1 BGB gesperrt sein würde.

Es gäbe zwar einen gewissen Mehrwert einer solchen Fiktion, wenn neben der abstammungsrechtlichen Zuordnung einzelne Wirkungen (beispielsweise im Unterhaltsrecht) eintreten würden, andere (beispielsweise im Staatsangehörigkeitsrecht, im Sorgerecht oder im Namensrecht) aber ausblieben. Auch bei einer solchen Lösung würde aber das Kind, das über die Fiktion der Wirksamkeit der Minderjährigenehe für die Geltung von § 1592 Nummer 1 BGB und einzelner seiner weiteren Rechtsfolgen dem mit der Mutter nicht wirksam verheirateten Mann zugeordnet würde, für andere Rechtsfolgen schlechter gestellt als ohne die Fiktion, soweit die Anerkennung und die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft weitergehende Rechtswirkungen entfalten würden. Ist der Mann der leibliche Vater des Kindes, ist zudem die hohe Bedeutung seines Grundrechts auf Pflege und Erziehung des Kindes nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris zu beachten. Wenn der Mann die Vaterschaft anstrebt, muss ihm auch die volle Wahrnehmung der Elternverantwortung ermöglicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden. Dafür stehen dann zwar die Wege über die Sorgeerklärung nach den §§ 1626a ff. BGB (auch bei Minderjährigkeit der Mutter, § 1626c Absatz 2 BGB), die gerichtliche Übertragung nach § 1626a Absatz 2 BGB oder nach Entziehung des Sorgerechts der Mutter durch gerichtliche Übertragung nach § 1680 BGB zur Verfügung. Diese Wege stünden ihm im Übrigen auch nach Anerkennung oder gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft offen. Wenn der Gesetzgeber aber über eine Fiktion anordnen würde, dass der nicht wirksam mit der Mutter verheiratete Mann automatisch Vater des Kindes wäre, ihn also abstammungsrechtlich als Ehegatten ansehen würde, wäre es gesondert zu rechtfertigen, ihn beim Sorgerecht nicht als Ehegatten, sondern als nicht mit der Mutter verheirateten Vater (§ 1626a BGB) zu behandeln. Dies auch deshalb, weil dem Kind ein Grundrecht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG zusteht, das bei Verfügbarkeit eines Elternteils in aller Regel die Pflege und Erziehung und damit das Sorgerecht des Elternteils erfordert und eine Vormundschaft ausschließt, sofern nicht die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GG erfüllt sind.

Des Weiteren bedürfte die Fiktion – unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung – deshalb einer Rechtfertigung, weil bei Unwirksamkeit der Ehe aus anderen Gründen (Formmangel, Geschäftsunfähigkeit eines Eheschließenden) nicht die Fiktion der Ehe für die Zuordnung des Ehemannes als Vater nach § 1592 Nummer 1 BGB gelten sollte und damit Kinder in vergleichbarer Situation (mit unwirksamer Ehe der Eltern) je nach Grund der Unwirksamkeit unterschiedlich behandelt würden. Für das Bedürfnis des Kindes nach Pflege und Erziehung, also für Sorgerecht, Unterhaltsrecht, Erbrecht und Abstammung macht es keinen großen Unterschied, ob die Ehe wegen des Alters der Eltern oder beispielsweise wegen nur religiöser Eheschließung unwirksam ist.

Eine entsprechende Anwendung von § 1592 Nummer 1 BGB mit allen Rechtsfolgen, einschließlich des Sorgerechts des anderen nicht wirksam Verheirateten, hätte eine Perpetuierung der unwirksamen Ehe zur Folge und stünde im Widerspruch zum Ziel des Schutzes der minderjährigen Mutter vor den Wirkungen einer Ehe. Denn der Mann hätte als rechtlicher Vater des Kindes gemäß § 1626 BGB ebenfalls automatisch das Sorgerecht für das Kind und bis zum Eintritt der Volljährigkeit der Mutter Vorrang vor der Mutter, weil ihr Sorgerecht während der Minderjährigkeit gemäß § 1673 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 BGB ruht (siehe dazu nachfolgend unter 9.). Die minderjährige Mutter wäre also aufgrund des Kindes faktisch noch stärker an den Mann gebunden, da dieser kraft Gesetzes das Sorgerecht für das gemeinsame Kind hätte.

Außerdem würde jedwede Fiktion der Wirksamkeit der Ehe für die abstammungsrechtliche Zuordnung des Mannes nach § 1592 Nummer 1 BGB auch alle Fälle umfassen, in denen das Kind von einem anderen Mann abstammt, der deshalb die Vaterschaft für das Kind nicht mehr anerkennen und auch nicht gerichtlich festgestellt werden kann. Vielmehr müsste zuerst die Vaterschaft des nicht wirksam verheirateten Mannes gerichtlich angefochten werden, was für eine neue Beziehung der Mutter und für ihr Kind mit weiteren Herausforderungen verbunden wäre. Würde die Mutter nach Erreichen der Volljährigkeit neu heiraten, käme es zudem zu einer ungelösten Parallelregelung für § 1592 Nummer 1 BGB aus der unwirksamen und § 1592 Nummer 1 BGB aus der wirksamen Ehe.

Soweit für die Frage der abstammungsrechtlichen Zuordnung im Ausland geborener Kinder nach § 1592 Nummer 1 BGB an die Empfängniszeit und das Alter der Mutter angeknüpft werden würde, entstünden zudem nicht unerhebliche Beweisschwierigkeiten und Probleme bei der praktischen Umsetzung. Zum einen ist das Alter der Mutter zum Geburtszeitpunkt im Ausland möglicherweise nicht immer zweifelsfrei bestimmbar, wie die Schwierigkeiten bei der Altersfeststellung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Inland zeigen, so dass der Nachweis gegenüber dem Standesamt Probleme bereiten könnte. Zum anderen würde eine Anknüpfung an den Empfängniszeitpunkt selbst mit entsprechender Anwendung der Vermutungsregel in § 1600d Absatz 3 BGB die Standesämter vor erhebliche Probleme stellen, da es sich hierbei um eine Regelung für das familiengerichtliche Feststellungsverfahren handelt. Die Standesämter sind hingegen nicht in der Lage, die in einem solchen Verfahren erfolgende gerichtliche Überprüfung etwaiger Nachweise oder Unterlagen in vergleichbarem Umfang und mit vergleichbarer Tiefe vorzunehmen.

Eine Fiktionsregelung zum Abstammungsrecht, nach der die nicht wirksam Verheirateten für die Zwecke des § 1592 Nummer 1 BGB als verheiratet gelten, wenn das Kind in dem Zeitraum empfangen worden ist, zu dem die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wäre in der standesamtlichen Praxis nur mit unvertretbarem Aufwand umsetzbar. Eine Überprüfung des Empfängniszeitraums ist für die Standesämter kaum leistbar, weil hierfür die Klärung medizinischer Fragen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(vergleiche § 1600d Absatz 3 BGB etwa bei Frühgeburt) notwendig ist, wofür in den Standesämtern keine fachliche Qualifikation besteht. Zudem müsste für die Eintragung einer fingierten Ehe eine Programmierung stattfinden, anhand derer eine Abgrenzung zur erneuten Eheschließung möglich ist. Darüber hinaus dürften in einigen denkbaren Konstellationen die vorgelegten Heiratsurkunden aus dem Ausland mit unzuverlässigem Urkundenwesen vor einem deutschen Standesamt nicht den erforderlichen Nachweis der im Ausland wirksamen Eheschließung erbringen.

9. Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage des Sorgerechts für ein aus der unwirksamen Ehe geborenes Kind befasst. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht diesbezüglich nicht.

Da bei einer unwirksamen Ehe weitere Handlungen erforderlich sind, um zu erreichen, dass der (frühere) Partner der minderjährigen Mutter der rechtliche Vater des Kindes wird, wird das Kind in der Regel zunächst nur die minderjährige Mutter als rechtlichen Elternteil haben, der nach § 1626a Absatz 3 BGB eigentlich alleine sorgeberechtigt ist. Die elterliche Sorge eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils ruht jedoch (§ 1673 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 BGB). Die Personensorge für das Kind steht ihm nur neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt.

Um sicherzustellen, dass mindestens ein Sorgeberechtigter vorhanden ist, wird von Amts wegen ein Vormund für das Kind bestellt (§ 1773 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB). Mit dem Vormund kann die minderjährige Mutter die Personensorge zusammen ausüben, bei Meinungsverschiedenheiten geht ihre Meinung der des Vormunds vor (§ 1673 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB).

Auch wenn die zweite Elternstelle besetzt ist, haben die Eltern nur dann die gemeinsame Sorge, wenn sie eine Sorgeerklärung abgeben, wenn sie einander erneut heiraten oder soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (§ 1626a Absatz 1 BGB). Ansonsten hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge (§ 1626a Absatz 3 BGB).

Bei einer Trennung der minderjährigen Mutter von dem Vater, mit dem sie nicht wirksam verheiratet war, hat die alleinige Sorge der Mutter den Vorteil, dass sie alle Entscheidungen für das Kind zunächst alleine (während der Minderjährigkeit zusammen mit dem Vormund) treffen kann. Hat der nicht wirksam verheiratete Mann auch die rechtliche Stellung als Vater, kann er die gemeinsame Sorge gerichtlich beantragen (§ 1626a Absatz 2 BGB). Das Familiengericht wird die gemeinsame elterliche Sorge übertragen, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Für die gemeinsame Sorge muss insbesondere eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern bestehen. Der Vater kann auch einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge stellen (§ 1671 Absatz 2 Satz 1 BGB), der dann nach dem Maßstab des § 1671 Absatz 2 Satz 2 BGB entschieden wird.

10. Der Ausschuss hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob über die unterhaltsrechtliche Ergänzung hinaus auch eine erb- oder güterrechtliche Teilhabe oder ein Versorgungsausgleich bei Unwirksamkeit der Ehe vorzusehen sind, erachtet dies aber für nicht erforderlich.

Bei Umsetzung der Entscheidung des BVerfG kommt es maßgeblich darauf an, ob es verfassungsrechtlich geboten ist, über die Unterhaltsansprüche hinaus weitere Folgeregelungen zu treffen. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung nicht erkennen lassen, dass eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit zu speziellen erb- oder güterrechtlichen Regelungen für die unwirksame Ehe oder zur Regelung eines Versorgungsausgleichs besteht. Gegen die Einräumung weiterer Folgen für die nicht wirksame Ehe sprechen folgende Gründe:

- a) Erbrecht

Auch für aufgehobene Ehen besteht kein gesetzliches Erbrecht des (früheren) Ehegatten: Das gesetzliche Ehegattenerbrecht endet mit Aufhebung der Ehe oder wenn der Verstorbene den (begründeten) Antrag auf Aufhebung gestellt hat (§ 1933 Absatz 1 Satz 2 BGB). Es besteht kein Anlass, der unwirksamen Ehe Rechtsfolgen zu verleihen, die die aufgehobene Ehe nicht hat.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit besteht, jeweils den unwirksam verheirateten Partner – insbesondere auch den noch minderjährigen Partner – durch Testament oder Erbvertrag zum Erben einzusetzen. Darüber hinaus schafft die Formulierungshilfe die Möglichkeit, die unwirksame Ehe mit Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngeren Ehegatten rückwirkend zu heilen und dem Ehegatten dadurch ein gesetzliches Erbrecht zu verschaffen. Die Möglichkeiten der unwirksam Verheirateten, sich (gegenseitig) zu beerben, erscheinen daher hinreichend gewährleistet.

b) Güterrecht

Wenn auf güterrechtliche Ansprüche verwiesen würde, wie sie das geltende Recht für aufgehobene Ehen vorsieht, wäre zu berücksichtigen, dass nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1103 (ABl. L 183 vom 24.6.2016, S. 1 – Europäische Güterrechts-Verordnung - EuGüVO) sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen zwischen Ehegatten mangels Rechtswahl dem Recht des Staates unterliegen, in dem die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei einer nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 EGBGB wirksamen, aber aufhebbaren Ehe wäre häufig auf das eheliche Güterrecht nicht deutsches, sondern ein ausländisches Recht anwendbar. Etwas anderes gälte nur, wenn die Ehegatten – was nach der Verordnung möglich ist – eine Rechtswahl hinsichtlich des Güterstands trafen. Wenn aber schon auf die aufhebbaren Ehen in der Praxis häufig kein deutsches Güterrecht anzuwenden wäre, dann besteht kein Anlass, dieses auf unwirksame Ehen anzuwenden. Selbst wenn die EuGüVO für eine unwirksame Ehe, an die ein nationaler Gesetzgeber gegebenenfalls dennoch güterrechtliche Folgen knüpft, möglicherweise nicht gilt (dies ist eine Frage der Auslegung der Verordnung), könnten güterrechtliche Folgen einer unwirksamen Ehe letztlich nicht sinnvoll anderen Kollisionsregeln als denen der EuGüVO unterworfen werden, zum einen um das Risiko einer Missachtung der EuGüVO zu minimieren, zum anderen, weil dies sonst im Falle einer nachträglichen Heilung der Ehe zu zusätzlichen Problemen durch einen Statutenwechsel und zu Wertungswidersprüchen, Systembrüchen und schwer zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen könnte.

Selbst wenn man die Anwendbarkeit deutschen Güterrechts annimmt, ist die Einräumung güterrechtlicher Ansprüche nicht angezeigt:

Zunächst sind Ehegatten – der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse entsprechend – nicht zwingend auf ein bestimmtes güterrechtliches Modell festgelegt. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist für die durchschnittlichen Verhältnisse als gesetzlicher Güterstand ausgestaltet. Die unwirksame Ehe ist ein rechtliches Nullum und damit gerade kein Normalfall, so dass keine Notwendigkeit besteht, sie güterrechtlich wie den „Paradefall“ einer wirksamen Ehe zu behandeln.

Des Weiteren ist ein güterrechtlicher Ausgleich nach dessen Sinn und Zweck – nämlich beide Ehegatten, die innerhalb der ehelichen Gemeinschaft gemeinsam gewirtschaftet haben, am wirtschaftlichen Erfolg der Ehe auch gleich zu beteiligen – vorrangig bei länger dauernden Ehen erforderlich. Nur bei einem länger andauernden, einvernehmlich praktizierten Lebensmodell (insbesondere berufliches Fortkommen nur eines Ehepartners aufgrund Zurücksteckens des anderen Ehepartners für die Familie) wirkt sich dieses auf den wirtschaftlichen Erfolg der Ehegatten aus. Daher erscheint die Möglichkeit zur (rückwirkenden) Heilung der unwirksamen Ehe mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngeren Ehegatten als ausreichend. Bei Scheitern der unwirksamen Ehe vor Vollendung des 18. Lebensjahres erscheint ein Zugewinnausgleich wegen des nur kurzfristig praktizierten Lebensmodells nicht geboten. Bei Zusammenleben in der unwirksamen Ehe ohne Inanspruchnahme der Heilungsmöglichkeit sind die nicht wirksam Verheirateten indes nicht anders zu behandeln als nichteheliche Lebenspartner.

Die Einräumung güterrechtlicher Ansprüche erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil der nicht wirksam Verheiratete im Fall von gemeinsam erworbenem inländischem Vermögen schon nach den allgemeinen Vorschriften hieran partizipiert. Der Ausgleich gemeinsamen Vermögens (zum Beispiel die Auseinandersetzung von gemeinsamem Eigentum) und gemeinsamer Schulden (zum Beispiel Gesamtschuldnerausgleich) ist dem Zugewinnausgleich vorgelagert.

Die Einräumung güterrechtlicher Ansprüche bei Scheitern einer unwirksamen Ehe würde überdies zu praktischen Schwierigkeiten führen. Für das Ende des Güterstandes müsste ein Stichtag definiert werden, da sich dieser nicht aus einer Scheidung ergeben kann. Die Schaffung eines fiktiven Zeitpunkts für das Scheitern einer unwirksamen Ehe wäre zwar prinzipiell denkbar, jedoch nicht vergleichbar rechtssicher wie die Scheidung einer Ehe.

c) Versorgungsausgleich

Auf den Versorgungsausgleich findet nach Artikel 17 Absatz 4 EGBGB in Verbindung mit Artikel 5 bis 8 der Rom III-Verordnung zwar regelmäßig deutsches Recht Anwendung, wenn die Ehegatten ihren gewöhn-

lichen Aufenthalt in Deutschland (und keine Rechtswahl getroffen) haben. Er ist aber gemäß Artikel 17 Absatz 4 EGBGB nur durchzuführen, wenn – sofern deutsches Recht anzuwenden ist – ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören, anderenfalls nur beim Erwerb inländischer Anrechte auf Antrag (Artikel 17 Absatz 4 Satz 2 EGBGB), so dass im Regelfall ein Versorgungsausgleich nicht in Betracht kommen dürfte (es gibt fast keine Rechtsordnung außer der deutschen, die einen Versorgungsausgleich kennt).

Es besteht daher kein Anlass, eine Regelung zum Versorgungsausgleich vorzusehen, zumal dieser bei kurzer Ehedauer ohnehin ausgeschlossen ist (§ 3 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes).

Insgesamt erscheint die Einräumung der Heilungsmöglichkeit im Hinblick auf den Versorgungsausgleich ausreichend. Leben die nicht wirksam Verheirateten in Deutschland über Jahrzehnte zusammen, ohne die unwirksame Ehe durch eine erneute Eheschließung zu heilen, so erscheint es angemessen, sie hinsichtlich des Versorgungsausgleichs wie nichteheleche Lebenspartner zu behandeln. Der Gefahr des langjährigen Zusammenlebens in unwirksamer Ehe kann mit den allgemeinen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und den familiengerichtlichen Anordnungs- und Eingriffsmöglichkeiten begegnet werden (vergleiche unter 5.).

11. Ergänzend zu der Begründung des Gesetzentwurfs weist der Ausschuss zudem klarstellend auf Folgendes hin:
- Liegen die Voraussetzungen des § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E vor, ist auf Antrag ein neuer Unterhaltstitel zu errichten. Andernfalls könnte der Titel nach Trennung ohne die Möglichkeit der Einschränkungen der §§ 1569 ff. BGB fortgelten. Es ist jedoch nicht angezeigt, den nicht wirksam Verheirateten besser zu stellen als einen Ehegatten im Fall einer wirksamen Ehe.
 - Der Unterhaltsanspruch nach § 1305 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E umfasst ab dem Zeitpunkt der Trennung auch den Altersvorsorgeunterhalt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 1305 Absatz 1 Satz 4

Neben § 1608 BGB wird auch § 1609 BGB für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird der nicht wirksam verheiratete Unterhaltsberechtigte in der Rangfolge des § 1609 BGB einem Ehegatten gleichgestellt. Indem weiterhin auch der Verweis auf § 1684 BGB hier angeführt wird, werden in diesem Satz alle entsprechend anwendbaren Regelungen der Rangfolge der Berechtigten und Verpflichteten zusammengefasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Überleitungsvorschrift zum Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen dient der Vermeidung einer grundsätzlich unzulässigen echten Rückwirkung. Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift (vergleiche BVerfGE 11, 139 <145 f.>; ständige Rechtsprechung). Das Rückwirkungsverbot hat seinen Grund im Vertrauensschutz. Es tritt zurück, wenn sich ausnahmsweise kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 1996 – 1 BvL 44/92 –, BVerfGE 95, 64-96, Rn. 110).

Die Vorschrift schützt hier das Vertrauen im Hinblick auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts in Fällen, in denen einer der nicht wirksam Verheirateten vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft betreffend sein Vermögen im Ganzen oder Haushaltsgegenstände getätigt hat, die Ehe später geheilt wird und das abgeschlossene Rechtsgeschäft nach § 1305 Absatz 2 Satz 3 BGB-E in Verbindung mit den §§ 1365, 1369 BGB wegen fehlender Zustimmung des anderen Ehegatten rückwirkend unwirksam werden könnte. Dieses Vertrauen ist schutzwürdig, denn im Zeitpunkt der Vornahme eines solchen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfts war eine Heilung von Minderjährigenehen (mit Wirkung ex tunc) nicht möglich und eine Änderung dieser Rechtslage auch nicht absehbar.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Es handelt sich um die Behebung von Unrichtigkeiten des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 12. April 2024, das am 1. Mai 2025 in Kraft treten wird.

Zu Nummer 1

Nummer 1 behebt eine offenbare Unrichtigkeit in der Überschrift der Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts.

Der ursprüngliche Gesetzestitel lautete nach dem Entwurf der Bundesregierung: „Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts“. Er wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses folgendermaßen ergänzt: „Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts“. Dabei wurde jedoch aufgrund eines Redaktionsversehens versäumt, diese Änderung der Gesetzesbezeichnung auch in die Überschrift der Überleitungsvorschrift in dem neuen Paragraphen zu Artikel 229 EGBGB aufzunehmen (vergleiche Drucksache 20/10997, S. 20). Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 2

Buchstabe a behebt einen Verweisfehler. In § 1617e BGB in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 20/9041 wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses nach Absatz 2 ein weiterer Absatz 3 eingefügt (vergleiche Drucksache 20/10997, S. 12). Die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden in die Absätze 4 und 5 verschoben. Dabei wurde jedoch aufgrund eines Redaktionsversehens versäumt, die entsprechende Verschiebung des bisherigen Absatzes 3 in Absatz 4 auch in Absatz 3 der dem Artikel 229 EGBGB angefügten Überleitungsvorschrift aufzunehmen (vergleiche Drucksache 20/10997, S. 21). Die Verweisanpassung wird nun nachgeholt.

Buchstabe b ergänzt die Nummer 1 des Absatzes 3 der Überleitungsvorschrift um vor dem 1. Juli 1970 erfolgte Einbenennungen nach § 1706 BGB. Es erscheint sinnvoll, diese Einbenennungsvorschrift einzufügen, um zu vermeiden, dass bei wörtlicher Auslegung der bisherigen Fassung Einbenennungen, die vor dem 1. Juli 1970 erfolgt sind, nicht berücksichtigt werden. Die Rückbenennung soll nicht nur denjenigen Personen möglich sein, die nach der jeweils geltenden Fassung des § 1618 BGB oder nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik einbenannt wurden, wie es die Überleitungsvorschrift bereits vorsieht. Vielmehr sollen auch Einbenennungen, die auf § 1706 BGB, der Vorgängervorschrift von § 1618 BGB beruhen, rückgängig gemacht werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Nummer 1 (Änderung des § 98 Absatz 2)**

Die Nummer 1 enthält unverändert den bisher einzigen Änderungsbefehl betreffend das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 231 Absatz 1)

§ 231 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a FamFG in der Entwurfsfassung (FamFG-E) regelt, dass die Unterhaltsansprüche, die sich zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person gemäß § 1305 Absatz 1 BGB-E durch die entsprechende Anwendung der dort genannten Vorschriften ergeben, als Unterhaltssachen zu behandeln sind, die der Zuständigkeit des Familiengerichts unterfallen. Bislang fehlt es für alle Unterhaltsansprüche, auf die § 1305 Absatz 1 BGB-E verweist, an einer Regelung über die Zuständigkeit des Familiengerichts, weil die sich aus einer unwirksamen Ehe ergebenden gesetzlichen Ansprüche weder Unterhaltsansprüche im Sinne der §§ 231 ff. FamFG noch sonstige Familiensachen im Sinne des § 266 FamFG darstellen. Daher wären für diese Ansprüche die allgemeinen zivilrechtlichen Abteilungen der Amts- und Landgerichte zuständig. Eine solche Zuständigkeit für klassisch familienrechtliche Streitigkeiten wäre sachfremd und würde nicht zu der Spezialisierung der mit Familienrichtern besetzten Familiengerichte passen. Hinzu kommt, dass auch die verfahrensrechtlichen Folgen eine Zuweisung dieser Ansprüche an das Familiengericht gebieten. Denn verfahrensrechtlich würden diese Ansprüche andernfalls gänzlich anders behandelt werden als Unterhaltssachen des FamFG. Als Familiensachen nach § 111 Nummer 8 FamFG gelten für Unterhaltssachen die speziellen Vorschriften des FamFG zur Entscheidung durch Beschluss (§§ 38, 116 Absatz 1), zur Bekanntgabe (§ 41), zur Wirksamkeit (§ 116 Absatz 2 und 3), zu den Rechtsmitteln (§§ 58, 117), zur Abänderung (§§ 238 ff.) und zum Instanzenzug (§ 58 FamFG, § 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gerichtsverfassungsgesetzes) und nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Daher soll geregelt werden, dass auch Ansprüche nach § 1305 Absatz 1 BGB-E Unterhaltssachen im Sinne des § 231 FamFG und damit Familiensachen im Sinne des § 111 Nummer 8 FamFG sind. Sachlich und funktional

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden damit für die aus der unwirksamen Ehe herrührenden Unterhaltsansprüche die auch sonst mit Unterhaltssachen befassten Familiengerichte zuständig.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 233 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 231 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a FamFG, mit der die Ansprüche nach § 1305 Absatz 1 BGB-E als Unterhaltssachen klassifiziert und den Familiengerichten zugewiesen werden. Mit der Änderung des § 233 Satz 1 FamFG wird das Auseinanderfallen gerichtlicher Zuständigkeiten und damit die Gefahr gegenläufiger Entscheidungen über die Ehesache (Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten) und eines in § 1305 Absatz 1 BGB-E geregelten Anspruchs vermieden. Andernfalls könnte nicht ausgeschlossen werden, dass ein nach § 232 Absatz 3 FamFG in der Unterhaltssache angerufenes Gericht zu einem Unterhaltsanspruch kommt oder diesen verneint, während das Gericht der Ehesache nach den §§ 121 Nummer 3, 122 FamFG die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Ehe feststellt.

Zu Artikel 6 (Evaluierung)

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen zu verbessern, um auf diese Weise die von dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18) festgestellten Defizite der gegenwärtigen Rechtslage zu beheben. Es bleibt dabei, dass eine Ehe unter Beteiligung einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach deutschem Recht unwirksam ist. Jedoch wird diese Rechtsfolge um Unterhaltsansprüche zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person und die Möglichkeit der Heilung durch erneute Eheschließung unter Verzicht auf das Erfordernis der Bringung eines Ehefähigkeitszeugnisses ergänzt. Diese erneute Eheschließung entfaltet aufgrund ihres bestätigenden Charakters grundsätzlich Rückwirkung auf den Tag der unwirksamen Eheschließung.

Die gegenwärtige Rechtslage, die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) geschaffen wurde, wurde im Jahr 2020 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz evaluiert. Jedoch erscheint es erforderlich, unter Berücksichtigung der im Jahr 2020 erzielten Evaluierungsergebnisse auch die ergänzenden Neuregelungen zu evaluieren. Ziel der Evaluierung soll sein, festzustellen, ob die vorgesehenen Folgen und die mögliche Heilung unwirksamer Minderjährigenehen einen ausreichenden Schutz der bei Eheschließung unter 16-jährigen Person und gemeinsamer Kinder der nicht wirksam Verheirateten bieten.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 sieht nunmehr ein gespaltenes Inkrafttreten vor. Während es für die Regelungen des Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen bei einem Inkrafttreten zum 1. Juli 2024 bleibt, sollen die Korrekturen des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts in Artikel 3 erst zusammen mit diesem Gesetz, also am 1. Mai 2025, in Kraft treten.

Berlin, den 5. Juni 2024

Esther Dilcher
Berichterstatlerin

Susanne Hierl
Berichterstatlerin

Helge Limburg
Berichterstatler

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatlerin

Gereon Bollmann
Berichterstatler

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.